

# INVESTITIONSPRÄMIE: SO KOMMEN SIE ZU IHRER FÖRDERUNG

## Was wird gefördert?

Gefördert werden bestimmte Neuinvestitionen (auch gebrauchte Wirtschaftsgüter) in das abnutzbare Anlagevermögen, für die zwischen 1.8.2020 und 28.02.2021 erste Maßnahmen gesetzt wurden. Das Investitionsvolumen pro Förderantrag muss zwischen mindestens EUR 5.000 und maximal EUR 50 Mio. liegen. Hierbei kann die Förderung für mehrere Wirtschaftsgüter (auch geringwertige Wirtschaftsgüter) beantragt werden. Gefördert werden 7% bis 14% der getätigten Neuinvestition.

**Hinweis: Die Investitionsprämie ist ein steuerfreier nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss und für andere Förderungen nicht schädlich!**

### Achtung, nicht gefördert werden:

- klimaschädliche Investitionen, wie Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb und Anlagen, die fossile Energieträger nutzen (ausgenommen sind aber Baustellenfahrzeuge wie Bagger, Muldenkipper, Raupen usw., für die es noch keinen klimafreundlicheren Antrieb gibt)
- aktivierte Eigenleistungen, wie z. B. selbsthergestellte Gebäude durch einen Bauunternehmer
- der Erwerb von Gebäuden und Gebäudeanteilen
- der Erwerb von Grundstücken
- der Bau bzw. Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind
- die Übernahme von Unternehmen oder der Erwerb von Beteiligungen oder sonstigen Geschäftsanteilen
- die Anschaffung von Finanzanlagen
- leasingfinanzierte Investitionen, **außer** diese werden beim antragstellenden Unternehmer aktiviert

## Wer wird gefördert?

Als Förderwerber kommen bestehende und neugegründete Unternehmen an österreichischen Standorten aller Branchen und Größen in Betracht: Großbetriebe und Ein-Personen-Unternehmen werden ebenso gefördert wie pauschalierte Unternehmen oder Land- und Forstwirte. Der zur Verfügung stehende Fördertopf ist mit EUR 1 Mrd. gedeckelt. Die Fördervergabe erfolgt chronologisch nach Eintreffen des vollständigen Förderansuchens. **Empfehlung: Wir empfehlen daher eine rasche Beantragung für die gesamten geplanten Investitionen bis zum Laufzeitende.**

## Wann steht Ihnen keine Förderung zu?

Keine Investitionsprämie steht zu, wenn die ersten Maßnahmen für die Investitionen vor dem 1.8.2020 oder nach dem 28.2.2021 gesetzt wurden. Unter erste Maßnahmen versteht man z. B. eine Bestellung, die Auftragserteilung, Anzahlungen, den Abschluss des Kaufvertrages, Lieferungen, einen Baubeginn oder den Beginn von Leistungen und Rechnungen.

**Nicht schädlich** sind Planungsleistungen, die Einholung behördlicher Genehmigungen, Finanzierungsgespräche oder Finanzierungsanträge.

## Wo müssen Sie die Förderung beantragen?

Die Antragstellung ist bei der aws – Austria Wirtschaftsservice in der Zeit vom 1.9.2020 bis 28.2.2021 möglich. Das beantragende Unternehmen ist verpflichtet, spätestens 3 Monate nach der letzten Inbetriebnahme und Bezahlung der zu fördernden Investition eine Abrechnung vorzulegen. Ab einer Investitionsprämie von EUR 12.000 ist die Abrechnung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder dazu befugten Bilanzbuchhalter zu bestätigen.

### 7 % oder 14 % - wie hoch ist die Investitionsprämie?

Die Investitionsprämie beträgt für nicht schwerpunktmäßig förderbare Investitionen 7 % der Investitionskosten. Werden Investitionen in den Schwerpunktbereichen

- Digitalisierung
- Gesundheit und
- Ökologisierung

vorgenommen, beträgt die Investitionsprämie 14 %:

#### 14 % Förderung für Ihre Investitionen im Bereich Digitalisierung

Hierunter fallen Investitionen in Hardware, Software und Technologien, die eine Digitalisierung von Infrastruktur, Geschäftsmodellen und Prozessen begünstigen. Dazu zählen etwa die Einführung oder Verbesserung von IT- und Cyber Security, E-Commerce, digitale Verwaltung (digitale Signaturen, e-Rechnungen, ...), Anschaffungen zu Homeoffice und mobilem Arbeiten. Die Neuanschaffung von Software fällt auch unter die 14%ige Investitionsprämie. **Die Verlängerung von Softwarelizenzen fällt nicht unter die Begünstigung.** *Neu angeschaffte Hardware wie Laptops, Bildschirme, Handys, Headsets usw. werden ebenfalls nur mit 7 % gefördert!*

#### 14 % Förderung für Ihre Investitionen im Bereich Ökologisierung

Es werden Investitionen in den Bereichen Klimaschutz, Mobilitätsmanagement und Elektrofahrzeuge, Rohstoffmanagement, Energieeinsparung (Wärme, Wasser), Abfallwirtschaft und Gebäudesanierung gefördert. Beachten Sie bitte die **genauen Vorgaben** zu den jeweiligen Investitionen, ob die Anlagen überhaupt gefördert werden und für welche Teile der Investition die 14%ige Prämie bzw. die 7%ige Prämie zusteht. **Achtung:** Im Bereich Wärme werden Anlagen nur in Gebieten gefördert, wo keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht.

#### 14 % Förderung für Ihre Investitionen im Bereich Gesundheit

Eine 14%ige Investitionsprämie steht für Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten für den human- und veterinärmedizinischen Bereich zur Verfügung. Ebenso gefördert werden Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung sind, wie beispielsweise medizinische Schutzkleidung.